Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter: Torsten Kemper

Vorlage

Datum: 26.01.2018
Vorlage RB/3411/2018

TOP	Betreff **Bürgerbegehren für den Neubau der Löwengrundschule und den Erhalt der Realschule am derzeitigen Standort**

Beschlussentwurf:
Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen stellt gemäß § 26 Abs. 6 GO NW fest, dass das Bürgerbegehren vom 25.01.2018 zulässig ist.

Die zur Entscheidung zu bringende Frage des Bürgerbegehrens lautet:
Soll die Löwen-Grundschule im Brunsbachtal einen Neubau erhalten und die Städtische Realschule am Standort Kölner Straße 57 erhalten bleiben?

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	15.02.2018	öffentlich

Sachverhalt:

Am 25.01.2018 legt die Initiative "Vernunft macht Schule" der Schloss-Stadt Hückeswagen ein Bürgerbegehren gemäß § 26 GO NRW vor.

Von den Unterzeichnern wird beantragt, einen Bürgerentscheid durchzuführen mit dem Ziel, den Beschluss des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 28.11.2017 zum „Schultausch“ aufzuheben und stattdessen einen Neubau der Löwen-Grundschule und den Verbleib der Städtischen Realschule am derzeitigen Standort zu beschließen.

Die Formerfordernisse des § 26 Abs. 2 GO NRW wurden eingehalten. Die vorgeschriebene Schriftform ist gewahrt; die vorgelegten Unterschriftslisten enthalten die zur Entscheidung zu bringende Frage und eine ausreichende Begründung. Gem. § 26 Abs. 4 Satz 4 i.V.m. § 25 Abs. 4 GO NRW muss jede Liste den vollen Wortlaut des Antrages enthalten. Dieses Erfordernis ist erfüllt.

Nach § 26 Abs. 2 Satz 2 GO NRW wurden drei Personen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten, benannt. Es handelt sich um folgende Personen:

- Ira Stemmermann, Vivaldistraße 17, 42499 Hückeswagen
- Heike Kanitz, Elberhausen 10, 42499 Hückeswagen
- Oliver Junginger, Kölner Straße 71, 42499 Hückeswagen

Der Bürgerentscheid richtet sich gegen einen Beschluss des Rates vom 28.11.2017 im Sinne des § 26 Abs. 3 GO NRW. Danach beträgt die Frist zur Einreichung des Bürgerbegehrens gegen einen Beschluss, der – wie im vorliegenden Fall – nicht der Bekanntmachung bedarf, drei Monate nach Sitzungstag. Die Sitzung fand am 28.11.2017 statt, das Begehren wurde am 25.01.2018 eingereicht, die Frist ist somit gewahrt.

Nach § 26 Abs. 4 GO NW muss ein Bürgerbegehren in Gemeinden bis 20.000 Einwohner von 9 % der Bürger unterzeichnet sein. Bürger ist, wer zu den Gemeindewahlen wahlberechtigt ist (§ 21 Abs. 2 GO NW). Dazu gehören alle Personen, die am Tag der Stimmabgabe Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit 16. Tag vor der Wahl ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben (§ 7 Kommunalwahlgesetz NRW).

Am 25.01.2018 (Einreichungstag) wurden für Hückeswagen 12.792 Wahlberechtigte festgestellt. Danach sind für ein Bürgerbegehren 1.151 Unterschriften erforderlich.

Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen. sind ungültig. Die Angaben werden von der Gemeinde geprüft. Laut Angaben der Bürgerinitiative wurden 1883 Unterschriften am 25.01.2018 an die Verwaltung übergeben. Die Prüfung der Listen mit den Unterzeichnungen dauert derzeit noch an, das Ergebnis wird zur Sitzung nachgereicht.

Gem. § 26 Abs. 5 GO NW sind einige Angelegenheiten von der Entscheidung durch ein Bürgerbegehren ausgeschlossen (z.B. innere Organisation der Gemeinde, Haushaltssatzung, Bauleitpläne, etc.). Keine dieser Angelegenheiten wird durch das hier vorliegende Bürgerbegehren berührt.

Nach § 26 Abs. 6 GO NW stellt der Rat der Stadt unverzüglich fest, ob das Bürgerbegehren zulässig ist. Aufgrund der vorstehend genannten Darlegungen ist das am 25.01.2018 vorgelegte Bürgerbegehren zulässig.

Teil der Zulässigkeitsentscheidung ist laut dem Kommentar zur GO von Rehn/Cronauge die Bestimmung der endgültigen Fassung der zur Entscheidung zu bringenden Frage. Da das Bürgerbegehren bereits eine ausformulierte Frage enthält, ist diese regelmäßig unverändert für den Bürgerentscheid zu übernehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Torsten Kemper